

# 6. Anlagen

## 6.1 Übergangsregelung für die Bildung von Pfarrgemeinderäten und Seelsorgeräten im Zuge des pastoralen Erkundungsprozesses

### Vorbemerkung

Im Rahmen des pastoralen Erkundungsprozesses wird bis Mitte 2020 aus jeder Verantwortungsgemeinschaft im Regelfall eine neue Pfarrei gegründet. Bis zum Abschluss dieser Pfarreineugründungen werden grundsätzlich keine Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden (Dekret zur Aussetzung der Pfarrgemeinderatswahlen und zur Verlängerung der Amtsperiode, KA 115/2017).

Da auch während dieser Übergangszeit funktionierende Pfarrgemeinderäte notwendig sind, werden im Hinblick auf die bis 2020 neu zu gründenden Pfarreien die folgenden Übergangsregelungen erlassen. Im Übrigen gilt die „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“ (KA 129/2001) fort, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### 6.1.1 Bildung von Seelsorgeräten

6.1.1.1  
Die Pfarrgemeinderäte der im Zeitraum 2017 bis 2020 aufgehobenen Pfarreien existieren für ihren bisherigen Geltungsbereich als Seelsorgeräte fort.

6.1.1.2  
Soweit Seelsorgeräte in Teilgebieten der aufgehobenen Pfarreien bereits existieren, bleiben auch diese bestehen. Für ihren bisherigen Bereich nehmen sie dann die Zuständigkeit des aus dem vormaligen Pfarrgemeinderat hervorgegangenen Seelsorgerates in Abweichung zu 1.1 wahr.

6.1.1.3  
Wo es pastoral sinnvoll ist, kann auch an weiteren Orten ein Seelsorgerat gegründet werden. Die Bildung eines solchen neuen Seelsorgerates erfolgt mittels Berufung durch den Pfarrer nach Anhörung des neu gebildeten Pfarrgemeinderates (vgl. 3.). Für seinen Bereich nimmt dieser neue Seelsorgerat die Zuständigkeit des aus dem vormaligen Pfarrgemeinderat hervorgegangenen Seelsorgerates in Abweichung zu 1.1 wahr.

6.1.1.4  
In die Seelsorgeräte wird nach Möglichkeit eine Person aus dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder eine andere Person durch den Pfarrer zur Vertretung entsandt. Diese Person ist Mitglied des Seelsorgerates und stellt die Verbindung zum Pastoralteam dar.

### 6.1.2 Aufgaben des Seelsorgerats

6.1.2.1  
Der Seelsorgerat

- bestimmt seine Aufgaben auf Basis der pastoralen Planung der Pfarrei und ist der Einheit der Pfarrei verpflichtet,
- berät über pastorale Schwerpunkte der Ortsgemeinde und gibt Hinweise an den neuen Pfarrgemeinderat zur pastoralen Planung der Pfarrei,
- gibt auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und für die Aufstellung des Haushaltsplanes an den Kirchenrat,
- entwickelt Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und der Kommune zu stärken,
- sucht Verantwortliche und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit,
- stärkt das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und in der Kommune,
- entdeckt und fördert die Charismen jedes Einzelnen in der Ortsgemeinde,
- arbeitet mit den Gruppen, kirchlichen Orten sowie ökumenischen und bürgerschaftlichen Initiativen auf dem Gebiet der Ortsgemeinde zusammen.

### 6.1.2.2

Überdies gelten die in der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“ genannten Aufgaben des Pfarrgemeinderates, insofern diese nicht durch den neuen Pfarrgemeinderat wahrgenommen werden.

### 6.1.3

#### **Bildung eines neuen Pfarrgemeinderats**

#### 6.1.3.1

Die Seelsorgeräte, die nach der Pfarreineugründung aus einem Pfarrgemeinderat einer aufgelösten Pfarrei hervorgegangen sind, entsenden eine gleiche Anzahl von Mitgliedern in den neuen Pfarrgemeinderat. Dieser darf höchstens 15 so entsandte Mitglieder umfassen. Die Entsendung hat binnen vier Wochen nach der Neugründung zu erfolgen.

#### 6.1.3.2

Alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen in der Pfarrei sind geborene Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates.

#### 6.1.3.3

Der Pfarrer kann weitere Mitglieder nach Anhörung des Pfarrgemeinderates berufen. Hierbei sind insbesondere die kirchlichen Orte zu berücksichtigen.

#### 6.1.3.4

Die Anzahl der geborenen und berufenen Mitglieder darf die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

### 6.1.4.

#### **Aufgaben des Pfarrgemeinderats**

#### 6.1.4.1

Der Pfarrgemeinderat

- weckt das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christinnen und Christen für die missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste der Kirche,
- gibt im Geist des Evangeliums Zeugnis nach außen und leistet somit Dienst an der Welt,
- erarbeitet mit Blick auf die Ortsgemeinden und die ganze Pfarrei eine pastorale Planung und verabredet Aufgaben und Umsetzung,

- ist verantwortlich für die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zwischen den Ortsgemeinden und unterstützt diese,
- berät über Gottesdienstregelungen in der Pfarrei (regelmäßige Gottesdienstzeiten und Hochfeste und besondere Feiern wie Erstkommunion und Firmung etc.),
- berät die Gestaltung des liturgischen, diakonischen und katechetischen Lebens in der Pfarrei,
- verantwortet, unbeschadet der Rechte des Pfarrers, die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei,
- gibt auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für Vermögensverwaltung und für die Haushaltsplanung der Pfarrei an den Kirchenrat,
- berät den Entwurf des Haushaltsplans der Pfarrei unter pastoralen Gesichtspunkten,
- plant jährlich mindestens ein „Gesamttreffen“, zu dem die Vertreter/-innen aller kirchlichen Orte eingeladen werden; Ziel ist, das Zusammenwirken von Ortsgemeinden und kirchlichen Orten zu stärken,
- wählt Vertreter/-innen der Pfarrei in den Dekanatsrat,
- informiert die Ortsgemeinden in geeigneter Weise über seine Arbeit.

#### 6.1.4.2

Sollte es in einer Ortsgemeinde keinen Seelsorgerat geben, so ist der Pfarrgemeinderat gehalten, diesen Bereich besonders zu begleiten und das kirchliche Leben zu fördern.

#### 6.1.4.3

Überdies gelten die in der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“ genannten Aufgaben des Pfarrgemeinderates, insofern sie nicht durch Beschluss des Pfarrgemeinderates von Seelsorgeräten wahrgenommen werden.

### 6.1.5

#### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 15. November 2017 in Kraft.

Dresden, den 1. November 2017

Heinrich Timmerevers  
*Bischof von Dresden-Meißen*